



Nutzungstermine für Biodiversitätsförderflächen

Die Anforderungen an die Biodiversitätsförderflächen sind unter Art. 55-58 sowie dem Anhang 4 der Direktzahlungsverordnung (DZV) aufgeführt.

a) **Typ: Extensiv genutzte Wiese, Wenig intensiv genutzte Wiese, Hecken, Feld- und Ufergehölze**

Flächen müssen jährlich mindestens einmal gemäht werden. Der erste Schnitt darf vorgenommen werden:

- a. Im Talgebiet nicht vor dem 15. Juni
- b. In den Bergzonen I und II nicht vor dem 1. Juli

Beachten:

- Für Flächen mit einer schriftlichen Nutzungs- oder Schutzvereinbarung mit der kantonalen Fachstelle für Naturschutz gelten die darin festgelegten Nutzungszeitpunkte oder –intervalle.
- Die Flächen dürfen nur gemäht werden; der letzte Aufwuchs kann jedoch bei günstigen Bodenverhältnissen und sofern nichts anders vereinbart ist, längstens bis zum 30. November beweidet werden. Die Herbstweide beginnt nicht vor dem 1. September.
- Grenzt der Krautsaum an eine Weide, so darf er gemäss a. und b. beweidet werden.

b) **Typ: Streue**

- Streueflächen dürfen nicht vor dem 1. September geschnitten werden
- Die Streueflächen dürfen maximal 1x jährlich, jedoch mindestens 1x pro 3 Jahre geschnitten werden.
- Für Flächen, für die eine schriftliche Nutzungs- oder Schutzvereinbarung mit der kantonalen Fachstelle für Naturschutz besteht, gelten die darin festgelegten Nutzungszeitpunkte.

c) **Vorverlegung des Schnittzeitpunktes**

Die Vorverlegung des Schnittzeitpunktes ist bis spätestens 31. August des Jahres anzumelden, das dem Beitragsjahr vorausgeht. Das Gesuch ist an die Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz, zH. Herr Scholl Andres, Kasernenstrasse 17A, 9102 Herisau, andres.scholl@ar.ch zu richten.